

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen und Post-An-
stalten, bei der Expedition
von Eugen Schneider in
Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petit-
zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen
billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 9.

Minden i. Westf., Mai 1888.

7. Jahrgang.

Inhalt:

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zollbehörden im Deutschen Reich (Fortf. S. 65). Zoll- und Steuer-Technisches. Bundesratsbeschluß vom 21. 3. 1888 betr. Abänderung des Wortlauts im § 7 der Bestimmungen über die Tara (S. 65). Abschreibung von Kontingentspiritus (S. 65). Gewerbl. Brennereien (S. 66). Lager des Spiritus (S. 66) Übertragung von Berechtigungsscheinen (S. 66). Zugabe von Kräutern zum Branntwein (S. 67). Berechnung der Tagegelder für die in Spritfabriken angestellten Beamten (S. 67). Steuerfreie Vereitung des Hausturms in Baden (S. 67). Zollanschluß Hamburgs (S. 67). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 21. 11. 1887 betr. Stempelpflichtigkeit von Verträgen (S. 67). Desgl. v. 3. 1. 1888 betr. Zu widerhandlungen gegen die österr.-ungarischen Zollgesetze (S. 69). Verschiedenes. Personallnachrichten (S. 70). Anzeigen (S. 72).

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zollbehörden im deutschen Reich.

(Fortsetzung.)

In einigen Verwaltungsbezirken müssen den Kassenrevisionsprotokollen jedesmal vollständige Creditabschlüsse beigelegt werden, in anderen nur bei den Kassenrevisionen nach dem Quartalschluss.

In einigen Provinzen muß zur Einziehung von Bewachungsgebühren und Verwaltungskostenbeiträgen Einnahmeordre extrahiert werden, in anderen Provinzen nicht.

Während in einigen Verwaltungsbezirken nur die Einsendung der bei der Einführung von Hauptamtsmitgliedern aufgenommenen Kassenrevisionsverhandlungen gefordert wird, müssen in anderen auch die bei Einführung von Einnehmern und Amtsassistenten aufgenommenen vorgelegt werden.

Die Hauptämter sind in einigen Ländern befugt, unbrauchbar gewordene Inventarienstücke unter Bescheinigung selbstständig im Mobilier-Inventarium abzusezen und sie nur in die

Veränderungsnachweisungen aufzunehmen, in anderen Ländern muß zu jeder derartigen Absezung besondere Genehmigung extrahirt werden.

Während in einigen Provinzen die Hesenabköpf- und Hesenwassersammelgefäß, überhaupt die zur Hesenbereitung benutzten Nebengefäße, in den Betriebsplänen im Revisionsattest mitaufgeführt werden müssen, wird dies in anderen Provinzen nicht gefordert.

Ebenso besteht Ungleichheit insofern als zum Theil die Einzelaufführung der Nummern sämmtlicher gefüllter wie ungefüllter Geräthe gefordert wird, während es andertheils genügt, wenn es heißt: die übrigen (nicht als gefüllt aufgeführten) Geräthe leer, und wenn z. B. gesagt wird Nr. 11 bis 15 gefüllt oder leer.

In einigen Ländern muß Seitens der Amtstellen eine Nachweisung der aus einem Quartal in das andere übergehende Maischsteuer an das Hauptamt und die Kalkulatur eingesandt werden, anderswo wird das nicht gefordert.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. März ds. Jrs. beschlossen, daß im § 7 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Waaren zusammen“ durch die Worte „zusammen mit diesen Waaren soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen“, ersetzt werden, und am Schlusse des Paragraphen ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzugefügt wird:

„Etwa und ähliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.“

Branntweinsteuern.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie erheilt in ihrer Nummer 18 auf folgende Fragen nachsthende richtige Antworten:

Abschreibung von Kontingentspiritus.

Antwort: Die von Ihnen angeführten Bedenken waren gerechtfertigt, so lange die Berechtigungsscheine noch nicht eingeführt waren, und es sind diese Bedenken auch seiner Zeit in der Eingabe unseres Vereins an den Bundesrath wegen der Berechtigungsscheine besonders aufgeführt worden. Nachdem diese Scheine eingeführt sind, können die Brennereibesitzer bei Entnahme von Berechtigungsscheinen einen Nachtheil an ihrem Kontingentquantum nicht mehr haben.

Mit den besten Empfehlungen
Rückrufe.

|| reich. 2. 1888, als Reaktion auf die
vorige Ausgabe. —